

Verordnung des Landratsamtes Aschaffenburg über das Wasserschutzgebiet für die Gewinnung Tiefbrunnen Wildensee der Marktgemeinde Eschau (Landkreis Miltenberg) für die öffentliche Wasserversorgung

Vom

Das Landratsamt Aschaffenburg erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29.09.1986 (BGBl. I S. 1654) i. V. mit Art. 35 und Art. 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl. S. 823) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Marktgemeinde Eschau wird für die Gewinnung Tiefbrunnen Wildensee das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 8 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - 1 Fassungsbereich,
 - 1 engere Schutzzone,
 - 1 weitere Schutzzone

- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem, im Anhang (Anlage 16.1) veröffentlichten Lageplan, eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan (Anlage 16.2) im Maßstab 1: 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Miltenberg und in der Marktgemeinde Eschau niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		I	II	III
1.	Bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Nutzungen¹			
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche oder Festmist	verboten		verboten wie Nr. 1.2
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	Überdüngung ² verboten, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Graben erfolgt, - verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgendem Zwischen- und Hauptfruchtanbau - verboten auf Dauergrünland vom 15.10. bis 15.02 - verboten auf Ackerland und Weinbauflächen vom 01.10. bis 15.02.³ (abweichender Termin für Festmist: 15.11. bis 15.02.) - verboten auf Brache, tiefgefrorener oder schneebedeckter Böden 	
1.3	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm, Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen und Düngemitteln, die unter Verwendung dieser Stoffe hergestellt wurden	verboten		
1.4	befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern ⁴	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, Jauche, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ⁴	verboten		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre, zu überprüfen.

¹ im Sinne dieser Verordnung stellen auch Sportplätze, Golfplätze u. ä. eine gärtnerische Nutzung dar

² Anhaltspunkte für eine mögliche überhöhte Nährstoffzufuhr (Überdüngung) sind gegeben, wenn bei einer ab 15.11. bis 15.12. gezogenen Bodenprobe in 0 – 90 cm Tiefe eine Restnitratmenge von 50 kg/ha in Zone II und III A bzw. 70 kg/ha in Zone III überschritten ist.

³ witterungsbedingte, ab 01.02. mögliche Ausnahmen für bestimmte Pflanzenarten werden in Amtsblättern des Landratsamtes Aschaffenburg und des Amtes für Landwirtschaft bekannt gegeben

⁴ Nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält der Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (Anforderungskatalog JGS-Anlagen)

		in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		I	II	III
1.6	Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten		verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt
1.7	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ⁴	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8	Gärfutterbereinigung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten		verboten, ausgenommen in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung und bei Ballensilage
1.9	Stallungen für größere Tierbestände im Sinne von Anlage 2 zu errichten oder zu erweitern ⁴	verboten		verboten, ausgenommen ist der Betrieb und die bauliche Änderung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Stallungen ohne Erhöhung der Gesamt-tierzahl
1.10	Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 2	verboten		verboten, sofern die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird
1.11	Beweidung	verboten		---
1.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen	verboten		
1.14	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet
1.15	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
1.16	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziff. 3 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten		
1.17	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten		verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen
1.18	Rodung	verboten		

		in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		I	II	III
1.19	Winterfurche	verboten	verboten, ausgenommen wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar, ab 01.11.	
1.20	Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	---	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich	
2.	bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter Nrn. 3 bis 6 geregelt)			
2.1	Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
2.2	Wiederverfüllung ⁵ von Erdaufschlüssen	verboten		
3.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2	Anlagen nach § 19 WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	---	
3.3	Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, soweit nach § 10 VAwS in der jeweils geltenden Fassung unzulässig	
3.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3	verboten	verboten, ausgenommen Lagerung in Behältern bis zu <ul style="list-style-type: none"> - 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist - 1.000 Liter in Auffangwannen 	

⁵ Nicht als Wiederverfüllung gilt die Rückverfüllung von Material, das nicht vom gleichen Grundstück stammt

		in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		I	II	III
3.5	Abfälle im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände ⁶ zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		verboten, ausgenommen ordnungsgemäße Bereitstellung zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)
3.6	Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten		
3.7	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten		
4.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Erweiterung bestehender Anlagen
4.2	Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Erweiterung bestehender Anlagen
4.3	Trockenaborte	verboten		verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4	Ausbringen von Abwasser	verboten		
4.5	Anlagen zur Versickerung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern ⁷	verboten		
4.6	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone verboten für gewerbliche Anlagen und für Metaldächer

⁶ Bei der Rohstoffgewinnung i. S. d. Ziffer 2.1 anfallendes, nicht verwertbares Material gilt nicht als bergbaulicher Rückstand

⁷ Niederschlagswasser gilt nicht als Abwasser im Sinne der Ziffer 4.5

		in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		I	II	III
4.7	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben	verboten		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
5.	bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau			
5.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) eingeführt mit IMBek. vom 28.05.1982 (MABI S. 329) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern anfallendes Niederschlagswasser nicht aufgefangen und in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7
5.3	zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden	verboten		
5.4	Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7; verboten für Tontaubenschießanlagen
5.6	Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen, verboten für Motorsport
5.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		

		in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		I	II	III
5.8	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.9	Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		---
5.11	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten		
5.12	Durchführung von Bohrungen	verboten		verboten, ausgenommen Maßnahmen im Rahmen von Baugrunderkundungen
5.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten		
5.14	Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.15	Beregnung	verboten		
6.	bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1	Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 (Ziffer 4.6 bleibt hiervon ausgenommen) verboten, sofern die Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		
6.3	Betreten	verboten	---	

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 5.13, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung sowie für Bodenuntersuchungen von Trägern der öffentlichen Wasserversorgung und der zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörden.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Die örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich, sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs können die örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörden vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörden zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3 und 20 WHG und Art. 47 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenbehandlungsmitteln

durch Beauftragte der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörden und durch Beauftragte der Stadtwerke Aschaffenburg zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Einrichtungen auf den Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes durch Beauftragte der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörden und durch Beauftragte der Stadtwerke Aschaffenburg zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränkt, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Auflagen oder Bedingungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten⁸

- (1) Die Verordnung tritt, für den Bereich im Landkreis Miltenberg und in der Stadt Aschaffenburg am 01.08.1997, ansonsten am 01.07.1997 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 01.06.1979 mit ihren Änderungen vom 12.02.1981, 12.02.1986 und 17.02.1988 außer Kraft.

⁸ Anmerkung:
Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens von Änderungen ergibt sich aus den Änderungsverordnungen.

Miltenberg,

Landratsamt Miltenberg

Scherf
Landrat

(Siegel)